

# Satzung

des

gemeinnützigen Vereins „TURNOSPERO e.V.“  
(kurz „TSO“)

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein trägt den Namen: „TURNOSPERO e.V.“ (kurz „TSO“)
2. Sitz des Vereins ist Möllenbeck.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts [einfügen] unter dem Aktenzeichen [•] eingetragen.

### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Umsetzung von Projekten und Tätigkeiten, die zum Wandel und zum Ausbau sowie zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Strukturen beitragen, hin zu Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Orientierung an der Erhöhung des Gemeinwohls und zu einer Lebensweise, welche die Mitwelt des Menschen nicht weiter schädigt und zur Behebung von bestehenden Schäden beiträgt. Dies stellt eine Förderung von den unten aufgelisteten Themenbereichen im Sinne von § 52 der Abgabenordnung dar. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Arbeit an den jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Projekten sowie durch sonstige Tätigkeiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Grundlage hierfür ist ein mindestens einmal jährlich aktualisiertes Projekt- und Tätigkeitsverzeichnis, in dem bei jeder Einzelposition auf den oder die damit adressierten Zwecke zu verweisen ist. Ein initiales „Projekt- und Tätigkeitsverzeichnis“ mit Gültigkeit von der Gründung des Vereines bis zur ersten Aktualisierung liegt dieser Satzung als Anlage bei, ist aber kein Bestandteil der Satzung und unterliegt somit nicht den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen in Hinblick auf dessen Änderung.
  - A. Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - B. Förderung von Kunst und Kultur
  - C. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

- D. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
  - E. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - F. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - G. Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums
  - H. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
  - I. Außerdem, nicht ausdrücklich in § 52 der Abgabenordnung aufgelistet: Förderung der Verbreitung der Gemeinwohlökonomie oder eines hinsichtlich ihrer Ziele gleichwertigen anderen Modells
  - J. Außerdem, nicht ausdrücklich in § 52 der Abgabenordnung aufgelistet: Förderung der Verbreitung und Weiterentwicklung moderner Organisationsformen, die auf Kooperation und kollegialer Führung basieren (sogenannte „Teal Organizations“)
3. Die Umsetzung dieser Projekte und Tätigkeiten kann auch durch eine oder mehrere operative Kapitalgesellschaften erfolgen, falls der Verein im Ausmaß von jeweils 100% Eigentümer dieser Gesellschaften ist.
4. Jeder oben unter Ziffer 2 angegebene Zweck ist auf eine Weise zu verfolgen, die nach Möglichkeit nicht im Widerspruch zu den anderen ebenda angegebenen Zwecken steht. Bei etwaigen Widersprüchen sind die Gesamtziele des Vereins in die Betrachtung miteinzubeziehen. Im Zweifelsfall ist darüber durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu befinden.
5. Die Gesamtziele des Vereins, die damit verbundenen Handlungsprinzipien und weitere wesentliche Aspekte sind im „TURNOSPERO Manifest“ festgelegt. Dieses Manifest ist als Grundlagendokument zu verstehen, eine initiale Version wird bei der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und liegt der Satzung als Anlage bei.
6. Sowohl das „Projekt- und Tätigkeitsverzeichnis“ als auch das „TURNOSPERO Manifest“ sollen keine Inhalte enthalten, die schädlich in Hinblick auf die oben unter Ziffer 2 festgelegten steuerbegünstigten Zwecke sind. Falls es schädliche Inhalte gibt, so sind diese bei nächster Gelegenheit zu reparieren und bis zu ihrer Reparatur in der Tätigkeit des Vereins und der Tätigkeit etwaiger Gesellschaften im Sinne von Ziffer 3 oben zu ignorieren.

### §3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Für den Fall, dass Aktivitäten des Vereins in Zukunft ganz oder teilweise in einem Maße als Wirtschaftsbetrieb anzusehen sind, welches die Fortführung als eingetragener Verein rechtlich unmöglich macht, ist entweder eine formwechselnde Umwandlung des Vereins in eine oder mehrere gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder im Mindestfall eine rechtlich hinreichend heilsame Auslagerung des schädlichen Teils der Vereinsaktivitäten durchzuführen, §4 Ziffer 1 der Satzung ist hierbei für die gänzliche oder teilweise Übertragung an die aufnehmende(n) Körperschaft(en) sinngemäß anzuwenden.

## §4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaften zur Verwendung für die oben unter §2 Ziffer 2 angegebenen Zwecke, unter Berücksichtigung von §2 Ziffer 4.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## §5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die den Vereinszweck voll unterstützt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Eine Ablehnung muss aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein und ist auf eine für Dritte nachvollziehbare Weise schriftlich zu dokumentieren.

Die Organe des Vereins haben das Recht, auf Antrag diese Dokumentation einzusehen.

4. Der Verein hat auch Fördermitglieder und wirbt darum. Fördermitglied kann sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen oder einmaligen Beitrag leistet. Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung und haben somit kein Stimmrecht.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mitglieder, die sich als natürliche oder als leitende/geschäftsführende Angestellte juristischer Personen in den Altersruhestand begeben, werden ohne besonderen Beschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.

## §8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei natürlichen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an den persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen orientieren.

4. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §9 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## §10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von

der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
11. Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören.
12. Der Vorstandsvorsitzende ist im Außenverhältnis einzelvertretungsbefugt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis nur zu zweit vertretungsbefugt.

## §11 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 2, höchstens 10 Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, wobei auch außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zulässig sind.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

## §12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes;
  - b. Wahl der Kassenprüfer;
  - c. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - d. Entlastung des Vorstandes;
  - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - f. Beschlussfassung über das Projekt- und Tätigkeitsverzeichnis;
  - g. Beschlussfassung über Änderungen im „TURNOSPERO Manifest“;
  - h. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - i. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
  - j. Satzungsänderungen;
  - k. Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über das Projekt- und Tätigkeitsverzeichnis sowie über Änderungen am „TURNOSPERO Manifest“ bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

#### §13 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### §14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.